

Vereinssatzung der „The SoulBirds Gospelchor e.V.“

in der Fassung vom 10.03.2019

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „The SoulBirds Gospelchor“ mit dem Zusatz e.V.
Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Amerang und soll im Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesangs im Rahmen des Laien-Musizierens.

Der Verein macht sich die Aufgabe, durch Heranführung, Förderung und Ausbildung musikfreudiger und -begabter Jugendlicher tätig zu sein sowie die Teilhabe musikfreudiger und -begabter psychisch kranker und behinderter Menschen am öffentlichen Leben zu ermöglichen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von regelmäßigen Proben. Der Verein bereitet sich dadurch auf Konzerte und andere kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen vor, stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über Änderung der Satzung ist vor Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3 Mitglieder

Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern. Singendes Mitglied kann jede Musik ausübende Person, die eine entsprechende musikalische Eignung besitzt, sein.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chors unterstützen will, ohne selbst zu singen.

Um die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich nachzusuchen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem/der Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung ohne Angabe von Gründen gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist (30. September) zum Ende des Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden.

Ein Vereinsmitglied kann, wenn das Mitglied gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die singenden Mitglieder sind angehalten, regelmäßig an den Singstunden teilzunehmen und alle Handlungen zu unterlassen, die geeignet sein können, das Ansehen des Vereins zu beeinträchtigen oder die Erfüllung seiner Aufgaben gefährden.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten.

Erlass oder Ermäßigung des Beitrags (Schüler*in, Studenten*in, Auszubildende, Sozialhilfeempfänger*in, Schwerbehinderte, Musiker*in, Dirigent*in, Techniker*in) müssen schriftlich beim Vorstand beantragt werden.

§ 6 Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessenen Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand/die Vorständinnen.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies unter schriftlicher Angabe einer Tagesordnung beantragt.

Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

Die ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von der/vom ersten Vorsitzenden oder deren/dessen Vertreter*in geleitet.

Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins und von Satzungsänderungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst und durch die/den Schriftführer*in protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzungsänderung
- b) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung der Vorständinnen/des Vorstands

- c) Wahl der Vorständinnen/des Vorstands
- d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern*innen auf die Dauer von zwei Jahren
- e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags und die Höhe der Ermäßigung des Mitgliedsbetrages
- f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung der Vorständinnen/des Vorstands
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereinsinteresse
- h) Entscheidung über die Berufung nach § 3 und § 4 der Satzung
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- k) Entgegennahme des musikalischen Berichts des/der Chorleiters*in.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, in der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten ist geheim abzustimmen. Wahlen erfolgen geheim, wenn nicht mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen etwas anderes beschlossen wird.

Über die Sitzung der Mitgliederversammlung sowie über die Abstimmungsergebnisse ist jeweils von/vom der/dem Schriftführer*in, im Verhinderungsfall von der/dem durch die/den Versammlungsleiter*in (geschäftsführender Leiter*in oder deren/dessen Stellvertreter*in) bestimmten Protokollführer*in ein Protokoll anzufertigen, das von/vom der Versammlungsleiter*in und der/dem Protokollführer*in zu unterzeichnen ist.

§ 9 Die Vorständinnen/der Vorstand

Den Vorständinnen/dem Vorstand gemäß § 26 BGB gehören an:

- a) Vorsitzende(n)
- b) seinem/ihrer Stellvertreter*in
- c) die/der Schriftführer*in
- d) die/der Kassenwärtin/-wart.

Jedes Mitglied des Vorstands ist allein vertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein nach außen.

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Scheidet ein Mitglied der Vorständinnen/des Vorstands während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss der Vorständinnen/des Vorstands eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsmäßigen Neuwahl der Vorständinnen/des Vorstands.

Die Vorständinnen/der Vorstand im Sinne des § 26 BGB werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 10 Aufgaben der Vorständinnen/des Vorstands

Den Vorständinnen/dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Sie/er sind/ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit diese Angelegenheiten nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.

Zu den Aufgaben zählen insbesondere:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Erstellung des Jahresberichtes

Die Vorständinnen/der Vorstand haben/hat ein Vorentscheidungsrecht über die Auswahl der/des Dirigent*in des Chores als musikalische(r) Leiter*in und anschließend wird die/der musikalische Leiter*in von den aktiven Mitgliedern in der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Vorständinnen/der Vorstand fassen/fasst ihre/seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von der/vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Beschlüsse der Vorständinnen/des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und von der/vom Vorsitzenden und der/dem Schriftführer*in zu unterzeichnen. Im Verhinderungsfall der/des Schriftführers*in bestimmt die/der Versammlungsleiter*in eine/n Protokollführer*in.

Die Vorständinnen/der Vorstand sind/ist beschlussfähig, wenn die/der Vorsitzende, oder deren/dessen Stellvertreter*in, und mindestens die Hälfte der übrigen Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Die Vorständinnen/der Vorstand sind/ist verantwortlich für die Höhe der Konzertgagen und Honorare für Nichtmitglieder sowie Aufwandsentschädigungen für dem Verein zugehörige Musiker*innen, Solisten*innen und Techniker*innen.

Sie/er berufen/beruft die Mitgliederversammlung ein und entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern. Sie/er kann Ermäßigung oder Erlass des Mitgliedsbeitrages für einzelne Mitglieder beschließen.

Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB haben gegen Nachweis Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen und Aufwendungen, die ihnen im Rahmen der Vorstandsarbeit für den Verein entstanden sind.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Viertel der erschienen Mitgliedern beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Ameranger Dorfmusik e.V.“, der es unmittelbar

und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Förderung musikbegabter Kindern und Jugendlichen sowie psychisch erkrankter und behinderter Menschen) zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 25.11.2018 beschlossen.

Gemäß TOP 4 des Protokolls der Gründungs- und ersten Mitgliederversammlung wurde die Vorstandschaft von den Mitgliedern einstimmig ermächtigt, Änderungen an der Satzung vorzunehmen, falls von Seiten des Registergerichtes Bedenken gegen die Eintragung bestehen. Auf der Grundlage dieses Beschlusses wurde die Satzung mit einstimmigem Vorstandsbeschluss vom 10.03.2019 durch Streichung des 3. Satzes des § 5 („*Erhebung eines Umlagesatzes aus besonderem Anlass*“) geändert.

Die Vereinssatzung tritt somit am 10.03.2019 in Kraft.

Ludwig Schierghofer
(1. Vorsitzender)